



## Umsetzungsempfehlung zur Benotung und Beurteilung – Sekundarstufe I

Das Dokument basiert auf der Schullaufbahnverordnung Basel-Stadt vom 11.9.2012 und den dazugehörigen Handreichungen. Es wurde durch die Volksschulleitung am 16.03.2016 im Sinne einer Umsetzungsempfehlung und als Diskussionsbasis für die Arbeit in den Kollegien verabschiedet (vgl. dazu § 96 Abs. 1 lit. a der Schullaufbahnverordnung).

*Handreichung  
Mappe C*

### 1. Allgemeines zu Leistungserhebungen

- Die Gewichtung einer einzelnen Note pro Fach und Semester muss immer kleiner als 50% sein, d.h. es braucht in jedem Fall mindestens drei Noten pro Semester und Fach.
- Es müssen nicht alle Leistungserhebungen gleich gewichtet werden.
- Die Lehrperson informiert die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die Lernziele, die Form der Leistungserhebung, die Kriterien der Beurteilung und die Gewichtung der Leistungserhebung. Bei allen obligatorischen Lehrmitteln gibt es Vorlagen für Leistungserhebungen, die angepasst und verwendet werden können.
- Die datierten und beurteilten Leistungserhebungen werden den Schülerinnen und Schülern abgegeben (und nicht mehr eingezogen). Die Lehrperson führt eine Liste mit Noten der Leistungserhebungen der Schülerinnen und Schüler.
- Das Zwischenzeugnis im Januar zeigt den gerundeten Notendurchschnitt nach einem Semester. Das Zeugnis im Juni gibt den gerundeten Notendurchschnitt des ganzen Schuljahres an. In der dritten Klasse der Sekundarschule werden zwei Zeugnisse ausgestellt, die den gerundeten Notendurchschnitt eines Semesters wiedergeben. Es wird auf «halbe» Notenwerte gerundet.
- Kommt es für eine Schülerin/einen Schüler nach einem Semester zum Leistungszugwechsel, so zählen für das Zeugnis am Ende des Schuljahres nur die Noten im zweiten Semester (also im neuen Leistungszug).

Seite 12/13

Seite 8 ff.

Seite 7

### 2. Fehlende Leistungserhebung(en)

- Wenn Schülerinnen und Schüler bei einer Leistungserhebung fehlen, kann ein neuer Prüfungstermin angesetzt werden (Nachholprüfung).
- Fehlende Noten müssen rechtzeitig nachgeholt werden, um eine Kumulation kurz vor Notenabschluss zu vermeiden.
- Eine für eine Zeugnisnote zu schwache Notenbasis muss rechtzeitig vor Notenabschluss mit der Schulleitung besprochen werden.

Seite 13

### 3. Nachhol-, Semester- und Jahresprüfungen

- Bei einer für eine Zeugnisnote zu schwachen Notenbasis bei einzelnen Schülerinnen und Schülern kann eine Semester- resp. Jahresprüfung angeordnet werden (Antrag Lehrperson, Anordnung durch Schulleitung). Die Note der Semesterprüfung ersetzt alle während des Semesters/des Jahres geschriebenen Noten.
- Die Semester-, resp. Jahresprüfung bezieht sich auf den Fachinhalt des ganzen Zeitraums.
- Die Nachholprüfung bezieht sich auf einen definierten Fachinhalt und wird analog zu einer regulär angeordneten Prüfung benotet.

Seite 13

### 4. Benotung

- Die Beurteilung/Notengebung muss sich an sachlichen Kriterien ausrichten und nachvollziehbar sein.
- Bei Unredlichkeiten, insbesondere bei der Benutzung oder der versuchten Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln, kann die Lehrperson die erreichte Note bis zur niedrigsten möglichen Bewertung reduzieren.
- In einzelnen Fällen kann eine nicht erbrachte Leistung mit der Note 1 bewertet werden (unentschuldigtes Nichterscheinen zu einer Nachhol-, Semester- oder Jahresprüfung, Abgabe eines leeren Blattes, Nichtabgabe einer Leistungserhebung).

Seite 12/13

## 5. Leistungszugwechsel in der 1./2. Klasse der Sekundarschule

- Bei einem Notendurchschnitt von 5.25 oder höher ist nach jedem Semester ein Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen möglich.
- Kann im Zeugnis Ende Schuljahr die Notensumme unter 4.0 nicht mit der doppelten Notensumme über 4.0 kompensiert werden oder sind mehr als drei Zeugnisnoten unter 4.0 vorhanden, wird zum neuen Schuljahr ein Wechsel in einen Leistungszug mit niedrigeren Anforderungen nötig.
- Bei Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in einen Leistungszug eintreten, gelten die Bedingungen zum Verbleib in einem Leistungszug bereits im Zwischenzeugnis der 1. Klasse nach einem Semester.
- In definierten Einzelfällen gemäss § 41 und § 41a der Schullaufbahnverordnung ist eine Wiederholung eines Schuljahres oder ein ausserordentlicher Verbleib im oder Wechsel des Leistungszugs möglich. Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.
- In Einzelfällen gemäss § 53 der Schullaufbahnverordnung (und § 57 im Schulgesetz) ist ein Überspringen eines Schuljahres möglich. Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.

Seite 16/17

Seite 19 ff.

## 6. Einschätzungen im Lernbericht

- Im Lernbericht schätzt die Lehrperson einzelne Kompetenzbereiche und Handlungsaspekte der Fächer Deutsch und Mathematik ein. Ebenso wird das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin/des Schülers eingeschätzt.
- Die Einschätzung der Kompetenzbereiche und Handlungsaspekte in Deutsch und Mathematik lehnt sich an die Leistungserhebungen an. Die Einschätzung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens orientiert sich an den im Lernbericht vorgegebenen Beobachtungs-Merkmalen und erfolgt nach einer Absprache im Lehrpersonen-Team.
- Die Einschätzung der Kompetenzbereiche und Handlungsaspekte im Fach Deutsch und Mathematik findet relativ im entsprechenden Leistungszug statt.

Seite 5 f.

## 7. Checks

- Checks fliessen nicht in die Notengebung ein. Sie können der Lehrperson jedoch weitere Informationen zur formativen Beurteilung der Schülerin/des Schülers im Vergleich mit der Leistung aller Schülerinnen/Schüler der vier Kantone des Bildungsraums Nordwestschweiz (AG, BL, BS und SO) geben. Sie können auch als Reflexionsgrundlage für das Lehrpersonen-Team hinsichtlich einer gemeinsamen Benotungspraxis dienen.
- Der Check S2 kann den Schülerinnen und Schülern zur Ergänzung ihrer Bewerbungsunterlagen dienen.

Seite 14

## 8. Individuelle Lernziele (iLz)

- Damit iLz gesetzt werden können, ist der Ablauf im «Handbuch Bildung» oder in der entsprechenden Broschüre zu befolgen. Individuelle Lernziele werden in einem Kurzprotokoll festgehalten. Das Protokoll wird von der Lehrperson, den Erziehungsberechtigten und der Schulleitung unterzeichnet.
- Individuelle Lernziele werden in drei Fällen gesetzt:
  - a) Die Schülerin/Der Schüler erreicht die Lernziele markant über längere Zeit nicht.
  - b) Die Schülerin/Der Schüler übertrifft die Lernziele markant über längere Zeit.
  - c) Die Schülerin/Der Schüler lernt Deutsch als Zweitsprache (DaZ).
- Im Zwischenzeugnis und Zeugnis wird beim Fach keine Note sondern «iLz» gesetzt. Das Zwischenzeugnis und Zeugnis wird mit einem Bericht ergänzt. Der Bericht beschreibt die Lernziele und die Erreichung derselben.
- Eine Ausnahme bilden «iLz» bei markantem und längerem Übertreffen der Lernziele: In diesem Fall wird trotzdem eine reguläre Note basierend auf Leistungserhebungen gesetzt und zusätzlich ein Bericht mit «höheren» individuellen Lernzielen verfasst.

Seite 22